



I.

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes  
- Berg am Laim -  
Vorsitzender Herr Robert Kulzer  
Friedensstr. 40  
81660 München  
- per E-Mail -

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39839  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.12.2018

Verkehrsprobleme Berg am Laim  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05301 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 25.09.2018

Sehr geehrter Herr Kulzer,

die verschiedenen Anliegen des im Betreff genannten Antrags haben wir geprüft.  
Im Ergebnis teilen wir zu den drei Punkten Folgendes mit:

1. Hansjakobstraße (Pkw-Parken an den Einmündungen Ariboweg und Arnweg)

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen (z. B. Pkw-Parken) nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs. 1 StVO). Eine Anordnung von Pkw-Parken kann demnach nur bei Vorliegen einer besonderen, erheblichen Gefährdung erfolgen. Diese sehen wir beim Ausfahren aus dem Arnweg bzw. Ariboweg nach Rücksprache mit der örtlichen Polizeidienststelle im vorliegenden Fall nicht.

Die Polizei teilte zur verkehrlichen Situation in der Hansjakobstraße mit, dass die polizeilich registrierten Verkehrsunfälle ausdrücklich nicht für eine Massierung von Vorfahrtsverstößen oder gar für bestehende Unfallhäufungspunkte sprechen. Insgesamt gab es in den letzten **drei** Jahren 5 Unfälle in der Hansjakobstraße, welche auf die Missachtung der Vorfahrtsregelung zurück zu führen sind. Im letzten Quartal 2018 wurde im gesamten Verlauf der Hansjakobstraße kein einziger Verkehrsunfall polizeilich registriert, bei welchem die Missachtung der dort geltenden Vorfahrtsregelung ursächlich war. Speziell zu den Einmündungen Hansjakobstraße/ Ariboweg und Hansjakobstraße/ Arnweg ist für die letzten drei Jahre kein Verkehrsunfall wegen Missachtung der dort geltenden Vorfahrtsregelung vermerkt.

Sichtbeeinträchtigungen im Bereich von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, auch durch vorschriftsmäßig parkende Fahrzeuge, können leider nie ganz ausgeschlossen werden. Allerdings könnte auch bei Anordnung von Pkw-Parken in der Hansjakobstraße entlang den Einmündungsbereichen eine Sichtbeeinträchtigung beim Einfahren in die Hansjakobstraße bestehen, da typische Familienfahrzeuge (Van's, SUV's), Kleintransporter als auch viele Wohnmobile als Pkw gelten und legal parken dürften. Die bestehenden Anordnungen „Pkw-Parken“ in der Hansjakobstraße beziehen sich nicht auf Sichtbehinderungen an den Straßeneinmündungen. Auch fallen Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t nicht unter das gesetzliche Parkverbot in reinen und allgemeinen Wohngebieten gemäß § 12 Abs. 3 a StVO. Sie nehmen – sofern sie zugelassen und betriebsbereit sind – auch in Wohngebieten legal am ruhenden Verkehr teil.

Der Polizei ist bislang nicht bekannt geworden, dass im Verlauf der Hansjakobstraße **vermehrt** andere Fahrzeuge als Pkw (z. B. Busse oder Lkw über 7,5 t) regelmäßig parken würden, welche durch Verkehrszeichen 314 StVO („Parkplatz“) mit Zusatzbeschilderung 1048-10 StVO („nur Pkw“) ausdrücklich ausgeschlossen werden könnten.

Regelmäßig klagen Bürger/-innen und Anwohner/-innen über subjektiv wahrgenommene Geschwindigkeitsverstöße und über die Nichteinhaltung der Rechts-vor-Links-Regelung in der Hansjakobstraße. Vor Einführung der Rechts-vor-Links-Regelung gab es Klagen über Geschwindigkeitsüberschreitungen. Seit Einführung der Rechts-vor-Links-Regelung wird überwiegend die Missachtung dieser Vorfahrtsregelung moniert. Jedoch zeigen sich hinsichtlich der durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen und der Unfallstatistik der Polizei keine straßenverkehrlichen Auffälligkeiten, die derzeit ein behördliches Einschreiten notwendig machen würden.

## 2. Baumkirchner/ Berg-am-Laim-Straße (Rotlicht-Verstöße)

Bislang hatte die Polizei keine Kenntnis von gehäuften „Rotlicht-Verstößen“ an der Lichtsignalanlage Baumkirchner Straße/ Berg-am-Laim-Straße. Es werden jedoch gezielte zeitnahe Überprüfungen stattfinden.

Die Zuständigkeit bei Installation und Betrieb von Rotlichtüberwachungsanlagen liegt beim Polizeipräsidium München. Wir haben deshalb den Vorschlag zur Installation einer solchen Rotlichtüberwachungsanlage an der Lichtsignalanlage (LSA) Baumkirchner Straße/ Berg-am-Laim-Straße an das Polizeipräsidium München weitergeleitet. Bitte haben Sie noch etwas Geduld, bis Sie von dort eine Antwort erhalten.

## 3. Else-Rosenfeld-Straße/ Kreillerstraße (Lichtsignalanlage)

(Hinweis: Die im Antrag genannte Kreuzung Berg-am-Laim-Straße/ Else-Rosenfeld-Straße gibt es nicht.)

An der LSA Else-Rosenfeld-/ Kreillerstraße wurde die Überprüfung der Freigabezeiten für Fußgänger und Radfahrende sowie die Einrichtung einer eigenen Linksabbiegersignalisierung für linksabbiegende Fahrzeuge aus der Kreillerstraße angeregt.

Fußgänger und Radfahrende längs der Kreillerstraße erhalten aus Gründen der Gleichbehandlung eine möglichst eben solange Freigabe wie der parallele Fahrverkehr. Eine frühere Abschaltung zu Gunsten des abbiegenden Fahrverkehrs – wie angeregt - widerspricht diesen Grundsätzen und würde von den dortigen Fußgängern und Radfahrenden auch zu Recht als

diskriminierend interpretiert. Das Kreisverwaltungsreferat kann deshalb dieser Anregung nicht zustimmen.

Ebenfalls erfolgte ein Vorschlag zur Verlängerung der Freigabezeit für Fußgänger/ Radfahrende über die Kreillerstraße. Derzeit beträgt die minimale Freigabezeit für diese Verkehrsbeziehung 20 Sekunden. Die durchschnittliche Freigabezeit liegt aufgrund der verkehrsabhängigen Steuerung bei rund 22 Sekunden. Bei einer relevanten Querungsbreite von rund 22 Metern und unter Berücksichtigung der für Fußgänger anzuwendenden Geschwindigkeit ist eine komplette Querung der Kreillerstraße ohne übertriebene Eile problemlos möglich. Berücksichtigt man darüber hinaus auch noch die sich an die Freigabezeit anschließende Schutzzeit, so sollte auch langsameren Personengruppen eine sichere Querung in einem Zuge gelingen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus oben genannten Gründen derzeit keine Änderungen an den versorgten Steuerungsparametern vornehmen werden.

Ihre nächste Empfehlung galt der Einführung einer eigenen Linksabbiegersignalisierung für die Linksabbieger aus der Kreillerstraße in die Else-Rosenfeld-Straße. Eine solche separate Signal-schaltung ist in der Regel nur dort erforderlich, wo entweder mehrspurig abgebogen werden kann oder aufgrund der dortigen Unfallsituation eine solche getrennte Phasenschaltung zwingend geboten erscheint. Weder der zuständigen Polizeiinspektion noch dem Kreisverwaltungsreferat liegen derzeit Informationen vor, welche auf eine erhöhte Unfallgefahr für linksabbiegende Fahrzeuge an der LSA Kreillerstraße/ Else-Rosenfeld-Straße hinweisen. Das dortige Unfallgeschehen ist absolut unauffällig. Das Kreisverwaltungsreferat sieht deshalb aktuell keine Notwendigkeit, eine wie von Ihnen angeregte separate Linksabbiegersignalisierung einzurichten.

Wir bitten um Verständnis für unsere Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen